

gest. v. H. 2 Kol

Verlagsort: Berlin

Soziale Arbeit

Begründet vom Regierenden Bürgermeister von Berlin

Prof. Dr. Ernst Reuter †

Herausgeber

Der Senator für Arbeit und Sozialwesen

Arbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege

Archiv für Wohlfahrtspflege

Hauptschriftleitung: Dr. Sofie Quast

Schriftleitung: Dr. Wilhelm Albs, Eduard Bernoth, Dr. Christine Bourbeck, Dr. Walter Corsten, Dr. Hans Dormann, Margarete Ehlert, Ella Kay, Heinrich Kreil, Dr. Eleonore Lipschitz, Prof. Dr. Hermann Mirbt, Dr. med. Curt Panick, Wilhelm Philipps, Erich Raddatz, Dr. Hans Schmiljan, Hans Seipold, Herbert Wawretzko, Ida Wolff.

Inhaltsverzeichnis

8. Jahrgang, 1959

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezug durch die Postanstalten, Buchhandel und Verlag. Bezugspreis vierteljährlich 6,— DM-West, zuzüglich Bestellgeld, Abbestellungen sind 30 Tage vor



Quartalsschluß bekanntzugeben. Einzelhefte 2,— DM-West nur durch den Buchhandel und den Verlag Berlin-Lichterfelde West, Willdenowstr. 6, Tel.: 76 41 03, Postscheckkonto Berlin West Nr. 72 89

Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin-Lichterfelde West

Verzeichnis der Verfasser

Nichtgezeichnete Beiträge stammen von der Hauptschriftleitung bzw. dem Archiv für Wohlfahrtspflege.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Adam, Dr. Eberhard	9	370	Kellner, Dr. Hans	6	263
Archiv f. Wohlfahrtspflege	11	487	König, Mechthild	10	438
Blauert, Ingeborg	9	396	Körtge, Dr. Sigrid	12	542
Bourbeck, Dr. Christine	11	469	Korgitzsch, Dr. Wilhelm	11	472
Coler, Elmire	1	25	Liebold, Dipl.-Betriebswirt Rolf	2	62
Collisson, M. Chave	7/8	323	Mann, Gustav v.	6	258
Cordemann, Dr. Margarete	1	16		7/8	318
Davier, Traute v.	5	209	Maraun †, Soz.-Rat Erna	5	193
Drescher, Reg. Dir. E.	3	109	Mattheis, Dr. Ruth	6	241
Dührssen, Dr. Annemarie	7/8	289	Merten, Amtsrat Gerhard	7/8	337
Dworschak, Rosa	3	97	Meyer, Senatsrat a. D. Dr. Curt	2	73
Ehlert, Margarete	1	37	Micha, Dr. Ilsemarie	10	436
	2	80	Müller, Pastor Dr. Gerhard	5	196
	3	125	Oel, Beigeordneter Anton	4	145
	4	173	Paeslack, Dr. Albrecht	10	440
	5	219	Panick, Dr. Curt	1	1
	6	271	Quast, Dr. Sofie	9	375
	7/8	339	Raddatz, Erich	6	273
	9	399	Renthe-Fink, Med.rätin Dr. Barbara v.	6	269
	10	447		12	544
	11	496	Rothe, Min.Rat.	12	532
	12	554	Sabel, Dipl.-Volkswirt Ludwig	11	479
Engel-Hansen, Notarin E.	12	529	Schneider, Hildegard	4	171
Falt, Dr. Theodor	7/8	307	Schulze, Helmut	3	113
Faubel, Dr. Wolfgang	12	517	Seipold, Reg.-Dir. Hans	12	539
Flach, Dr. K.	12	517	Siemering, Dr. Hertha	4	155
Friedländer, Prof. Dr. Walter	1	22	Soeken, Dr. Gertrud	1	32
Giersch, Fritz	10	434	Spiegelhalter, Dr. Franz	10	430
Gritschneider, Dr. Otto	2	80	Spruch, Oberreg.-Rat Günter	1	13
	3	125	Sturn, Dr. Helmuth	2	86
	4	172		11	495
		175	Szagunn, Dr. Ilse	9	390
	5	214	Tuercke, Dr. Gerda	10	426
		216	Wawretzko, Rechtsanwalt Herbert	6	260
		217	Weber, Dr. Helene	9	388
		218	Weiland, Dir. Dr. Werner	5	204
		219		7/8	313
	6	270		12	535
		271	Winter, Grete	2	53
	9	402	Wolffheim, Nelly	11	475
		404	Zeise, Oberreg.-Rat Maximilian	3	121
	11	495		5	212
Grossmann, Eva-Maria	7/8	333		7/8	334
		348		10	421
	10	439		12	442
Hoffmann, Dr. Erika	7/8	299		12	550
Herzberg, Horst	1	35	Zimmermann, Oberreg.-Rat Dr. Hans	9	361
	7/8	342	Zölfel, Dipl.-Kam. Horst	7/8	335
	9	398			
Hoske, Dr. Hans	2	49			
Janz, Reg.-Rat Dietmar	6	247			

Sachverzeichnis

Mit * sind die „Abhandlungen“ und die Beiträge „Aus der praktischen Arbeit“ bezeichnet.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Abgeordnete u. Senatoren, weibl./Italien	7/8	341	Albers-Preis, Hermine, 1959/60	10	452
*Abschiebung nach § 17 RFV	7/8	334	*Alice Salomon zu gegenwärt. Problemen d. sozialpäd. Arb. u. Ausb.	5	193
Abtreibungen/Norwegen u. Frankreich	3	131	— Schule/Bln.	1	42
*Ärztliche Versorgung i. d. soz. Krankenversich.	4	153	*Alkohol in Norwegen	7/8	333
Akademie f. soz. u. kulturelle Arbeit/Groningen	10	458	— Schweden	10	455
Aktenplan-Arb. u. Sozialwesen, Jugend u. Sport/Bln.	2	82	Alkoholismus, Ursache u. Behandlung/USA	5	229
Aktion „Das sichere Haus e. V.“	11	505	Allgemeine Ortskrankenkasse Bln., neue Versichertenfürsorge	4	180
— z. Wiedereinglied. geistig Geschädigter/ Frankreich	5	228	Alte, Hessischer Sozialplan	11	498
Aktionsausschuß z. Verbess. d. Hilfe f. psychisch Kranke	7/8	346	— Menschen, Nationaltag/Frankreich	2	83
			*— Oslo	10	439
			— Pensionistendörfer/Frankreich	2	83
			*— Probleme	1	32

Personenkreis beweisen, der eine wohnungsfürsorgerische Betreuung am ehesten nötig hat, nämlich an den „Ansteckendtuberkulösen ohne eigenes Bett“. Ihre Zahl ist zwar auch in den vergangenen sechs Jahren gefallen, ihr Anteil aber an den überfüllten Wohnungen mit Ansteckendtuberkulösen jedoch gestiegen. Das liegt nun aber keinesfalls daran, daß diese Menschen von seiten der Tbc-Fürsorgestellen nicht beachtet worden sind (das Gegenteil ist der Fall!), sondern daran, daß dieser Personenkreis — der sich im übrigen kaum verändert — entweder jede eigene Initiative vermissen läßt oder jede Hilfe ablehnt oder durch Untervermietung neuerworbenen Wohnraumes alle fürsorgerischen Maßnahmen zunichte macht. Was gerade auf diesem Gebiete alles möglich ist, spottet jeder Beschreibung.

In geeigneten Fällen kann nun der Amtsarzt zum Schutze der Familie bei uneinsichtigen Kranken auch von der Möglichkeit einer Zwangsabsonderung in Krankenanstalten Gebrauch machen, wie sie durch Anwendung der VO zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von 1938 und durch das Gesetz zur Ergänzung von Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von 1951 in Verbindung mit dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen von 1956*) gegeben ist. Es kann jedoch nicht verhehlt werden, daß dieser Weg nicht nur langwierig und mühevoll ist, sondern auch fürsorgerisch nur eine ultima ratio darstellt.

In bezug auf unsere Prognose hinsichtlich der Beschaffung geeigneter Wohnungen für Tbc-Kranke ist auch noch folgendes zu bedenken: Unsere Zahlen beziehen sich auf die Forderungen, die B r a e u n i n g bezüglich Wohnraumversorgung von Ansteckendtuberkulösen aufgestellt hat. Im Interesse der Allgemeinheit mußte diesem Personenkreis selbstverständlich zuerst geholfen werden. Nicht berücksichtigt sind in unseren Angaben die Nichtansteckendtuberkulösen, die aber eine hygienisch einwandfreie Wohnung ebenfalls nötig haben. Auch ihnen wird von den Wohnungsämtern geholfen, aber auf Grund ihrer Dringlichkeitsstufe immer erst nach Befriedigung des aus seuchenhygienischen Gründen wichtigeren Bedarfs.

Was nun die B r a e u n i n g'schen Forderungen selbst betrifft: sie werden — wie bereits gesagt — durchaus nicht allen Ansprüchen gerecht. Für die Berliner Verhältnisse ist diese Bemessungsgrundlage aber ganz besonders ungünstig, weil sie die Küche als Wohnraum mitzählt, die Wohnküche jedoch in Berlin — im Gegensatz zu den meisten deutschen Ländern — absolut unüblich ist. Wenn daher die B r a e u n i n g'schen Mindestforderungen erst einmal erfüllt sein werden, dann wird die Bemessungsgrundlage erweitert werden müssen, um allen seuchenhygienischen Bedürfnissen entsprechen zu können. Die Wohnungsfürsorge wird daher auch in weiterer Zukunft eine wichtige Aufgabe aller beteiligten Stellen bleiben.

Jugendwohlfahrt in der SBZ

Dr. Sofie Quast, Berlin

Jugendwohlfahrtspflege ist im Laufe der letzten 4 Jahrzehnte in allen Ländern in immer stärkerem Maße zu einer Gesamtlebenshilfe für die Jugend im Gegensatz zu der früher gebotenen Hilfe für geschädigte, gefährdete oder sonstwie beeinträchtigte Kinder und Jugendliche geworden.

Es ist nur natürlich, daß jeder Staat bemüht ist, die in seinem Bereich aufwachsenden Kinder zu der weltanschaulichen Grundhaltung zu erziehen, die er verkörpert. In dieser Richtung ist die SBZ, die einer bestimmten, fest ausgeprägten Anschauung und in vielem dem Beispiel der UdSSR folgt, von außergewöhnlicher Konsequenz.

*) s. a. Nr. 9 S. 375 u. Nr. 12, 1958 S. 538 ds. Ztschr.

Die Jugendwohlfahrt in der SBZ ist von vornherein bemüht, den ganzen Menschen zu ergreifen. Da nach einem Ausspruch von Lenin der Bolschewismus entweder die Partei der jungen Menschen wird oder überhaupt nicht sein wird, ist es zu verstehen, daß der Jugend in einem weit früheren Alter als in anderen Staaten staatspolitische und wirtschaftliche Rechte eingeräumt werden.

Die Volljährigkeit wird für beide Geschlechter mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. Das gleiche Alter macht ohne Ausnahme ehefähig und wahlberechtigt. Passives Wahlrecht wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlangt. Begründet wird dies zusätzlich damit, daß die Jugend einen so hervorragenden Anteil am Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung habe, daß man ihr logischerweise auch einen Anteil am gesellschaftlichen Leben zubillige. So sind auch 30 % aller in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigten mit einem Gehalt von über DM 1000,— monatlich unter 25 Jahre alt.

Die erwähnte Weltanschauung verpflichtet jeden Staatsbürger zur Teilnahme an der gesellschaftlich notwendigen Arbeit. Mann und Frau sind völlig gleichberechtigt, aber dementsprechend auch gleichverpflichtet. Beide Geschlechter sollen ihren Unterhalt durch gesellschaftlich notwendige Arbeit selbst erwerben. Die Unterhaltspflicht ist nach diesen Auffassungen gestaltet. Prinzipiell unterhalten sich auch in der Ehe Mann und Frau selbst bzw. leistet jeder seinen Beitrag zum gemeinschaftlichen Unterhalt. Die Arbeit der Frau im Haushalt und für die Kinder wird als Beitrag zum Unterhalt gewertet. Die Frau hat auch im Scheidungsfall keinen Anspruch auf Unterhalt an den Mann. Nur die vorher berufslose Frau kann in der Regel bis zu 2 Jahren, in Ausnahmefällen länger, Unterhalt beanspruchen, um einen Beruf zu erlernen.

Bei der Auflösung der Ehe durch Todeserklärung wird die Ehe als aufgelöst betrachtet mit der Todeserklärung, nicht wie bei uns erst bei der Wiederheirat. Heiratet der überlebende Partner nach der Todeserklärung und der für Toterklärte kehrt zurück, bleibt, anders als bei uns, die neue Ehe bestehen. Nur beide alten Ehegatten können gemeinsam innerhalb eines Jahres auf Aufhebung der neuen Ehe klagen. Mit der Entscheidung dieser Klage ist die alte Ehe automatisch wieder hergestellt. (Bei uns ist neue Eheschließung erforderlich.)

Es gibt auch keine feststehenden Ehescheidungsgründe, bei deren Eintreten Scheidung unter allen Umständen begehrt werden kann; vielmehr hat in jedem Einzelfall der Rat des Kreises zu prüfen, ob die Ehe so zerrüttet ist, daß ihre Aufrechterhaltung nicht zugemutet werden kann. Im Ehescheidungsfall haben beide Elternteile Vorschläge hinsichtlich des Sorgerechts für die Kinder zu machen. Das Sorgerecht erhält der gesellschaftlich zuverlässige Ehepartner. Daneben entscheidet die pädagogische Eignung.

Zur Unterhaltspflicht ist noch zu bemerken, daß die verheiratete Tochter ohne eigenes Einkommen ihren Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

Bei der Lohnpfändung ist der Antrag beim Kreisgericht einzureichen über den Rat des Kreises Abt. Jugendhilfe. Im allgemeinen sind DM 150,— monatlich frei zzgl. DM 50,— für jede pflichtmäßig zu unterhaltende Person. Die Verjährungsfrist in Unterhaltsfragen beträgt 4 Jahre; die Rangfolge ist:

1. Laufende monatliche Unterhaltszahlungen,
2. Laufende monatliche Miete,
3. Unterhaltsrückstände,
4. Steuern usw.

Die Ehe darf bei dieser Auffassung weder Mann noch Frau in der Verrichtung ihrer gesellschaftlich notwendigen Arbeit hindern, selbst nicht um den Preis vorübergehender oder länger dauernder Trennung. Nicht der Mann bestimmt die Familienwohnung; beide Ehepartner müssen sich in diesen, wie auch in den

Fragen der Lebensgestaltung ihrer Kinder einigen. Es gibt im Prinzip keine dritte Stelle, die (etwa unserem Stichentscheid*) vergleichbar) entscheiden würde. Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegen beide Eltern. Leben diese nicht zusammen, wird derjenige, der die tatsächliche Sorge für die Kinder ausübt, in der Regel so behandelt, daß dies seinen Beitrag darstellt, während der fernlebende Partner den Unterhalt durch eine Geldrente zu tragen hat. Anders als bei uns erfolgt die Festsetzung der Unterhaltsleistung für eheliche wie auch uneheliche Kinder nicht einseitig; der andere Partner muß zustimmen.

Zu den Löhnen werden für Geringverdienende ein Ehegattenzuschlag von DM 5,— gezahlt, außerdem ein staatlicher Kinderzuschlag (der letzte ab 1. 6. 1958) von DM 20,— bei Rentnern, alleinstehenden Müttern und von DM 15,— für Freischaffende, deren Einkommen DM 10 000,— nicht übersteigt. Diese Kinderzuschläge hören mit dem vollendeten 15. Lebensjahr auf, wenn sie nicht schon dadurch abgesetzt wurden, daß das Kind in Lohn und Brot steht, eine Oberschule besucht oder als erwerbsunfähig die Rente bis zum 18. Lebensjahr erhält.

Mütter mit vier Kindern erhalten monatlich DM 20,— für das vierte und DM 25,— für jedes weitere Kind. Diese Summen wurden ursprünglich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bezahlt. Geburtsbeihilfen werden unterschiedslos für jedes Kind gezahlt. Für das erste Kind sind es DM 500,—, für das zweite DM 600,—, für das dritte DM 700,—, für das vierte DM 850,— und für jedes weitere Kind DM 1000,—.

Die elterliche Gewalt — hier umgewandelt in „elterliche Sorge“ — steht beiden Ehepartnern gemeinschaftlich zu. Dieses Elternrecht, dem die Elternpflicht aber vorangestellt wird, schließt Rechte und Pflichten zur Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich kräftigen Menschen im Sinne der dortigen Auffassung ein. Erziehung in anderem Sinne kann bereits als „Verwahrlosung“ betrachtet werden, und damit Anlaß zur Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) sein.

Soweit kein Elternhaus für Kinder vorhanden ist, wie bei unehelichen Kindern, wird in der Verfassung (Art. 33) gesagt, daß die uneheliche Geburt weder der Mutter noch dem Kind zum Nachteil gereichen darf, d. h. im Gegensatz zum westdeutschen oder westberliner Recht steht der Mutter die volle elterliche Gewalt, hier elterliche Sorge, über das Kind zu. Der Erzeuger hat auch hier kein Recht am Kind, auch keine Mitsprache hinsichtlich der Erziehung oder Ausbildung. Seine Rechte beschränken sich auf die Zahlung des Unterhaltes, der allerdings anders begrenzt ist als bei uns und auf eine Verwandtschaft mit dem Kind. Seine Unterhaltspflicht erlischt, wenn das Kind eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und damit berufsfähig ist; hiermit ist eine wirkliche Gleichstellung mit den ehelichen Kindern insofern erreicht, als in der SBZ auch für sie die Unterhaltspflicht der Eltern mit der Beendigung der Berufsausbildung erlischt. Volles Recht ist aber weder dem Mann noch dem unehelichen Kind geworden, denn das Kind beerbt den unehelichen Vater nicht. Die Mutter hingegen hat wirklich volle elterliche Sorge; im Augenblick stellt ihr der Rat des Kreises oder der Stadt (der gewissermaßen die Funktionen unserer Jugendämter mit zu vertreten hat) einen Beistand, der helfen soll, die Unterhaltsfragen durchzufechten. Seine Abberufung erfolgt aber, sobald die Unterhaltsfragen klar sind oder die Mutter es wünscht. Damit ist die Amtsvormundschaft aufgehoben. (Vormünder gibt es nur noch für Vollwaisen, Kinder, bei denen Sorgerecht entzogen ist und für uneheliche minderjährige Mütter). Aufgabe des Deutschen demokratischen Frauenbundes ist es, die richtigen Vormünder vorzuschlagen. Wenn der Familienrechtsgesetzentwurf von 1954 — nach dem übrigens schon vielfach verfahren wird —

*) s. Entscheid. d. Bundesverfassungsgerichts v. 29. 7. 59, §§ 1628, 1629 I BGB.

Gesetz geworden sein wird, ist auch die Beistandschaft für die uneheliche Mutter gefallen; sie wird dann beim Rat des Kreises oder der Stadt die notwendige Hilfe erfahren, ohne daß man ihr formell einen Beistand zuordnet. Das Mitspracherecht will man dem Vater offenbar nicht geben, weil man befürchtet, er würde in vielen Fällen die kürzeste Schul- und Berufsausbildung wählen, um baldmöglichst von den Unterhaltszahlungen befreit zu sein. — Das Kind trägt den Namen der Mutter; aber nicht ihren Geburtsnamen, sondern den, den sie zur Zeit der Geburt hatte.

Für Kinder, die in Ehen hereingeboren werden, in denen grundsätzlich die Arbeit beider Eltern erhofft und erwartet wird, müssen Einrichtungen außerhalb der Familie geschaffen werden, um ihnen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Diese Einrichtungen können gleichzeitig der gesellschaftspolitischen Erziehung, deren Güte in den Einzelfamilien nach der vorhandenen Literatur bezweifelt wird, dienen.

Die SBZ hat im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl eine große Zahl von Kindertagesstätten und Wochenheimen geschaffen. Die Gesamtbevölkerung betrug am 31. 12. 1956 17 603 578. Hiervon waren Kinder unter 14 Jahren 3 360 996 und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren 1 228 666. Zur gleichen Zeit bestanden 7560 Kindergärten und -wochenheime, die 334 148 Kinder im Jahr 1956 betreut hatten; das sind 35,2 Plätze auf je 100 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren. 20 751 Erzieher waren hierfür tätig. Hinzu kommen 2444 Erntekindergärten mit 3010 Erzieher, die 42 758 Kinder erfaßten. Insgesamt sind also rd. 400 000 Kinder von den Kindergärten betreut worden. Diese Zahlen steigen in jedem Jahr sprunghaft. 1957 waren bereits 518 000 Kinder in staatlichen Kindergärten, Entekindergärten, Kinderwochenheimen und Horten erfaßt. Für die 6- bis 12jährigen existierten noch 2899 Horte, das sind 61,1 Plätze auf je 100 der Bevölkerung zwischen 6 und 15 Jahren. In ihnen waren 136 233 Kinder versorgt.

Kindergärten, Erntekindergärten, Kinderwochenheimen und Horte stehen bevorzugt den arbeitenden Müttern zur Verfügung. Darüber hinaus kann eine alleinstehende Mutter, die für ein Kind keinen Platz in einem Kindergarten findet, mit einem Kind unter 2 Jahren oder zwei Kindern unter 8 Jahren zuhause bleiben und erhält die Unterstützung als Hilfsbedürftige, wenn sie keine anderen Existenzmittel hat. Eine alleinstehende Mutter kann auch bei Erkrankung eines sonst im Kindergarten untergebrachten Kindes für äußerstens 4 Wochen im Jahr zuhause bleiben und eine Unterstützung in Höhe des halben Grundlohnes beziehen, wenn niemand anders das Kind pflegen kann und eine Unterbringung im Krankenhaus o. ä. nicht möglich ist (Anordnung vom 19. 1. 1956).

Für die Erziehung im Kindergarten stehen Kindergärtnerinnen zur Verfügung, für die es in der SBZ Ausbildungsanstalten gibt, die aber gleichzeitig auch der bei uns nicht eingeführten Fernausbildung in Verbindung mit Kurskursen dienen.

Vergleicht man die Lehrbücher und Anweisungen an die in den Kindergärten Tätigen (teilweise junge Werkstätige mit gesellschaftspolitischer Bewährung und Fernausbildung oder Vollausbildung), so wird deutlich, daß das gesamte Streben darauf gerichtet ist, das Kind durch das Spielzeug, die Bilderbücher, die Beschäftigung mit den weltanschaulichen Grundlagen, auf denen der Staat aufgebaut ist, vertraut zu machen. Wie weit dies geht, mag ein Beispiel erläutern. Eine der führenden Persönlichkeiten der UdSSR hat angeregt, diesen Kindergartenkindern nur so schweres Spielzeug zu geben, daß es nur gemeinschaftlich bewegt werden kann. Damit würden die Kinder von Anfang an an die Gemeinschaft gewöhnt und nach verhältnismäßig kurzer Zeit von selbst verlangen, nur in der Gemeinschaft tätig zu werden. — Kindergartenkinder werden nach Jahrgängen — also

alle Dreijährigen zusammen, alle Vierjährigen usw. — gesammelt, nicht altersgemischt wie bei uns.

Neben den Kindertagesstätten stehen in der SBZ noch Kinderwochenheime, die wir nur in der Betriebswohlfahrtspflege kannten, zur Verfügung. Sie nehmen die Kinder während der ganzen Arbeitswoche auf, und sie kehren nur für Sonnabend nachmittag und Sonntag ins Elternhaus zurück.

Leider haben nicht alle Kinder ein Elternhaus und manche, die ein solches haben, können aus den verschiedensten Gründen dort nicht bleiben. Diese Kinder jeder Altersstufe können genau wie bei uns nach einer Verordnung vom 21. 7. 1951 in Pflege untergebracht werden, wobei diese Pflege in einer fremden Familie, aber auch in Heimen erfolgen kann. Kinder zwischen 0 und 18 Jahren, die auf diese Weise untergebracht werden, sind Pflegekinder und unterstehen damit der Aufsicht des Rates des Kreises oder der Stadt. Diese Räte, Abt. Jugendhilfe, sind dafür verantwortlich, daß Kinder nur dort in Pflege gegeben werden, wo die gesellschaftspolitisch richtige Erziehung gewährleistet ist. Privatpersonen dürfen Heime für Kinder nach einer besonderen Verordnung überhaupt nicht unterhalten. Die bestehenden nicht staats- oder stadt eigenen mußten bis zum 15. 3. 1952 einen Genehmigungsantrag einreichen. Durch diese Bestimmungen ist gesichert, daß auch Pflegekinder so erzogen werden, wie es der Staat wünscht.

Der Staat selbst unterhält Normalheime für Kinder zwischen 3 und 14 Jahren, daneben Spezialheime für Schwererziehbare und für bildungsfähige Schwachsinnige. Zur Durchführung der Fürsorgeerziehung, teils auch zur Aufnahme straffälliger Jugendlicher zwischen 14 und 18 Jahren, sind Jugendwerkhöfe in den Gruppen A und B bestimmt, wobei die B-Gruppe für die jüngeren und die A-Gruppe für die älteren bestimmt ist. Daneben gibt es Jugendwohnheime, die die aus Jugendwerkhöfen Entlassenen aufnehmen sollen, Heime für bildungsfähige Schwachsinnige, Durchgangsstationen, endlich Erholungsheime.

Die Heimleitung ist teilweise Kindergärtnerinnen, teilweise Werktätigen mit gesellschaftspolitischer Bewährung übergeben, die die Grundstufe der Lehrerausbildung — teilweise mit Fernausbildung möglich — abgeschlossen haben. In der Grundverordnung von 1951 über die Heime, die laufend ergänzt worden ist, wird die Aufgabe der Heimerziehung dahin umrissen, daß die Jugend zu aktiven Erbauern eines geeinten demokratischen, friedliebenden Deutschland, zu Kämpfern für den Frieden, zu Freunden aller friedliebenden Völker mit der UdSSR an der Spitze erzogen werden solle. Der Kollektiverziehung wird damit Rechnung getragen, daß in den zahlreichen Anleitungsbüchern immer wieder auf die Gruppenbildung, auf die Gruppenleitung durch gesellschaftspolitisch bewährte Kinder und Jugendliche hingelenkt wird.

Die Kinder werden schon in den jüngeren Jahrgängen dringlich zum Beitritt in die Pioniergruppen geworben; in diesen steht die weltanschauliche Erziehung im Vordergrund. Die Pioniergruppen und die entsprechenden FDJ-Gruppen, die für die älteren Kinder und Jugendlichen in Frage kommen, haben einen entscheidenden Einfluß durch ihre Organisation. Neben den staats- und stadt eigenen Einrichtungen gibt es nicht sehr zahlreiche, entsprechende Heime der freien Wohlfahrtspflege (Kirche).

Alle Pflegestellen werden laufend durch die ehrenamtlichen Helfer des Referats für Jugendfragen beim Rat des Kreises oder der Stadt überwacht. Hierbei handelt es sich um Werktätige mit gesellschaftspolitischer Bewährung, die meist ohne Ausbildung diese Posten übernommen haben und sich in jedem Kreis bzw. jeder Stadt wieder selbst 9 ehrenamtliche Mitarbeiter suchen sollen. Sie werden „Jugendhelfer“ genannt.

Die Adoptionsmöglichkeit besteht auch in der SBZ. Sie ist geregelt durch Verordnung vom 29. 11. 1956, in Kraft seit dem 1. 7. 1957. Man kann in der SBZ nur Minderjährige adoptieren, die damit wirklich die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erhalten; d. h. die Adoptiveltern sind ihnen gegenüber unterhaltspflichtig, sie aber ebenso gegenüber den Adoptiveltern. Ebenfalls beerben sich Adoptiveltern und -kinder gegenseitig. Die rechtlichen Beziehungen zu den natürlichen Eltern gehen unter, ebenso die Unterhaltungspflicht des unehelichen Erzeugers, da er mit dem Kind als verwandt gilt. Der Annehmende muß volljährig sein; außerdem wird ein angemessener Altersunterschied verlangt. Da die Adoption beabsichtigt, ein Eltern-Kind-Verhältnis zu schaffen und Kindern ein gesundes familienhaftes Aufwachsen zu ermöglichen, ist die Lösung der Adoption nach Eintritt der Volljährigkeit des Adoptivkindes verhältnismäßig leicht. Nach der Lösung erlöschen alle verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Angenommenen und dem Annehmenden. Die früheren Rechte zwischen Kind und leiblichen Eltern sowie seinen Verwandten leben wieder auf. Das Kind erhält den früheren Familiennamen zurück.

Wenn es streitig sein kann, ob in einer Abhandlung über Jugendwohlfahrtspflege die Schulerziehung einer Erwähnung bedarf, so ist ein Hinweis auf sie in der SBZ unbedingt erforderlich, da die Schulerziehung die logische Fortführung der im Kindergarten begonnenen staatsbürgerlichen Erziehung und Beeinflussung darstellt.

Bis zum 1. 9. 1958 galt im allgemeinen die achtjährige Grundschule mit einem vierjährigen bzw. zweijährigen Aufbau. Anders als bei uns ist die Mitarbeit der Elternbeiräte geregelt; diese werden nicht klassenweise, sondern 5 auf je 100 Schüler gewählt und man ist bemüht, sie aus gesellschaftlich bewährten Werktätigen zu bilden. 1958 waren 60,6% aller Schüler der Mittelschulen und 38,7% der Oberschulen Arbeiter- und Bauernkinder. 51,5% aller Kinder erhielten Unterrichtsbeihilfen. In jeder Schule ist ein Zimmer für die Pioniergruppen bzw. FDJ-Gruppen einzurichten. Diesen genannten Gruppen steht ein Einfluß auf die Schulerziehung zu, indem sie vom Kollegium jede Aufklärung verlangen können und auch ihrer Leitung ständig über alle Dinge berichten, die sie für wichtig halten.

Die Lehrer setzen sich zum Teil aus bewährten Werktätigen zusammen, die dem Aufruf, die Lehrerausbildung zu durchlaufen, teils im Fernunterricht, teils in Kursen gefolgt sind; teils sind noch Lehrer früherer Ausbildung vorhanden. Bewährte (gesellschaftspolitisch) junge Lehrer werden Schulräte. Für die Kinder werktätiger Eltern ist dadurch besonders gesorgt, daß an den Schulen Horte bestehen, die in der Regel nur die Kinder dieser Schule aufnehmen und außerdem Schulklubs eingerichtet sind. Die Aufsicht in diesen Einrichtungen, in denen die Kinder Schulhausarbeiten machen und sich sonst beschäftigen können, wird von Lehrern und darüber hinaus freiwillig von Werktätigen, die Zeit erübrigen können, ausgeübt. Es wird nach Möglichkeit darauf gesehen, die Kinder Werk-tätiger zu fördern. — Der Übergang in die beiden Oberschulzweige setzt gute Leistungen voraus. Diese genügen aber nicht allein, sondern entscheidender ist die gesellschaftspolitische Bewährung des Kindes bzw. des Jugendlichen. Arbeiter- und Bauernkindern soll der Übergang in erster Linie möglich sein; darüber hinaus den Insassen der Kinderheime, Halbwaisen, Waisen usw. Neben der Schulgeldfreiheit werden Unterhaltsbeihilfen an Oberschüler gezahlt, die monatlich 25,— DM, 45,— DM und 60,— DM betragen. Vollwaisen und Halbwaisen, deren Sozialversicherungsrente bis zum 18. Lebensjahr läuft (keine Verlängerung wie bei uns möglich), können im Anschluß daran Unterhaltsbeihilfen erhalten. Diese betragen bei Vollwaisen 55,— DM, bei Halbwaisen 35,— DM.

Der letztgenannte Betrag kann auch Kindern von Rentnern gezahlt werden, wenn mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Rentenzuschlag fortfällt.

Das Schulziel ist, den Kampf gegen die bürgerliche Ideologie konsequent und beharrlich zu führen, das Lernen mit der sozialistischen Wirklichkeit zu verbinden und das Bildungsniveau wesentlich zu heben, um die heranwachsende Generation besser auf das Leben und Schaffen in der sozialistischen Wirtschaft vorzubereiten.

Dementsprechend ist ab 1. 9. 1958 in der Schulerziehung nach dem Muster der UdSSR insofern eine wesentliche Änderung eingetreten, als der polytechnische Unterricht für alle eingeführt wurde. Die sogenannte polytechnische Erziehung will Lebensferne eines theoretischen Schulwesens beseitigen dadurch, daß die Schüler mit den Produktionsfragen im Werkunterricht frühzeitig vertraut werden und auch die technischen Handfertigkeiten früh beherrschen lernen. Hierdurch möchte man ein Zweifaches erreichen. Der Arbeiter- und Bauernstaat soll kein Ständestaat werden, in dem gebildete Klassen die Hand- oder Werkarbeit geringer achten und für die immer stärker technisierte Welt soll eine Fülle von Jugendlichen heranwachsen, die die Grundbegriffe dieser Arbeit bereits in der Schule erlernt haben.

Praktisch heißt das, daß die Schüler bis zum 6. Schuljahr an einem Tag in der Woche im Werkunterricht mit Produktionsfragen bekanntgemacht werden und von der 7. Klasse ab einen Tag in der Woche in volkseigenen Betrieben praktisch arbeiten. Jede Schule muß sich den Betrieb, in dem sie Arbeit leisten möchte, selbst suchen. Soweit in ländlichen Gegenden nicht genügend industrielle Betriebe vorhanden sind, erfolgt der Einsatz auch in Schafställen, auf dem Feld usw. Dieser polytechnische Unterricht wird sicher dadurch erleichtert, daß ein Teil der Lehrer aus der praktischen Werkarbeit stammt. Für die Oberschulen tritt vom 15. Lebensjahr noch zusätzlich Unterricht über die Grundlagen der Produktion in Industrie und Landwirtschaft hinzu. — Eine Pensenkürzung ist mit der Herausnahme eines Tages aus dem Unterricht nicht verbunden.

1962 soll der Aufbau einer allgemeinbildenden polytechnischen 10-Klassen-Oberschule vollendet sein. Diese Schule soll dann für die Mehrheit der Schüler zuständig sein und die Grundlage für die meisten praktischen und gehobenen Berufe bilden. Die weiterlaufende 12klassige Oberschule soll für diejenigen in Frage kommen, die ein Studium ergreifen. Die Möglichkeit, ein Studium zu ergreifen, soll aber im allgemeinen abhängig werden von einer zweijährigen Bewährung in der Praktischen Arbeit, zusätzlich wie bisher von gesellschaftlicher Bewährung.

Neben dieser allgemeinbildenden Schule gibt es Sonder- und Hilfsschulen für die in verschiedener Weise geistig oder körperlich Behinderten und außerdem eine Schulform, die die Kinder der Partielite in kleinen Klassen besonders fördert mit dem Ziel, eine Führergruppe heranzubilden. Die wichtigste ist die „Wilhelm-Pieck-Schule“ in Berlin-Pankow. Daneben bestehen seit 1956 „Offiziers-Vorbereitungsschulen“, die in etwa die Tradition früherer preußischer Kadettenanstalten fortsetzen.

Von der außerschulischen Erziehung wurde bereits erwähnt, daß jede Schule Schulklubs und Schulhorte einrichten muß, die sich wiederum auf die Pionier- und FDJ-Gruppen stützen.

Einen breiten Raum sowohl in der Erziehung im Kindergarten und Hort als in der Schule, vor allem aber in der außerschulischen Erziehung und in der Erholungsfürsorge, auf die nunmehr einzugehen ist, nimmt die körperliche Erziehung ein.

Auch die SBZ ist sich klar darüber, daß viele Kinder nicht die erforderliche körperliche Förderung erfahren. Pionier- und FDJ-Gruppen sind aufgerufen, sich in der Schule, aber vor allem in den Erholungszeiten dieser Frage anzunehmen. Für Kindererholung wird in großem Umfang gesorgt. Es wird betont, daß kein Kind zuhause bleiben müsse; für die Kinder, die nicht in Ferienlager oder Erholungsheime kommen können, werden örtliche Ferienspiele und Ferienwanderungen am Stadtrand veranstaltet, wobei die Schulhöfe Sammelplatz sind. Die Betriebe sind veranlaßt worden, Ferienlager in großem Umfang einzurichten. 1956 sind 6000 betriebliche Ferienlager mit 700 000 teilnehmenden Kindern veranstaltet worden. In allen diesen Einrichtungen werden sowohl die Möglichkeiten der gesellschaftspolitischen als der körperlichen Erziehung genutzt. Darüber hinaus wird mitgeteilt, daß auch keine Bedenken bestehen, Kinder in der Erholungszeit zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit heranzuziehen (erwähnt wird Erntehilfe, Kräutersammeln usw.). Selbstverständlich darf der Erholungszweck nicht beeinträchtigt werden. — Für das Jugendwandern in Gruppen wird 50—75 % Fahrpreisermäßigung gewährt.

Die Berufsschule ist wie in Westdeutschland und Westberlin berufsbeigleitende Anstalt. Auch hier wird die Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit angerechnet und 6 Unterrichtsstunden werden einem Arbeitstag gleichgesetzt. Interessant ist es, daß Berufs- und Landschulen in all den Fällen, in denen zu wenig Schüler vorhanden sind, um mehrklassige Systeme einer solchen Schule zu bilden, Zentralschulen eingerichtet werden, die die Kinder und Jugendlichen dann zu Internatslehrgängen zusammenziehen. Der Internatslehrgang gibt der Schule die Möglichkeit, das Wissen in konzentrierter Form darzubieten und ein besonderes Gewicht der gesellschaftspolitischen Erziehung zuzuwenden.

Der Berufsausbildungsplan ist ein Teil des gesamten Volksbildungsplans der SBZ. Die Berufsschulen unterstehen einem Staatssekretariat für Berufsausbildung, das grundsätzlich wie bei uns 12 Wochenstunden Unterricht anstrebt. Hierin sollen 2 Turnstunden enthalten sein.

Die Berufsberatung ist mit einer Berufslenkung verbunden, und die Betriebe sind gehalten, die zur Schulentlassung Kommenden rechtzeitig auf nachwuchsbedürftige Berufe hinzuweisen. — Auch der Jugendarzt und die Fürsorgerin, die in den Schulen mitwirken (VO vom 30. 11. 1954) werden in dieser Richtung tätig.

Wenn auch die gesellschaftspolitisch wichtige Arbeit schon im Kindergarten, in der Schule und in der Berufsschule eine große Rolle spielt, so ist doch „gewerbsmäßige Arbeit von Kindern unter 14 Jahren“ völlig verboten mit Ausnahme der üblichen künstlerischen Darbietungen, für die es Ausnahmegenehmigungen gibt. Polytechnische Erziehung, auch da, wo sie im Betrieb stattfindet und entsprechend bezahlt wird, und gesellschaftlich wichtige Arbeit sind nicht gewerbsmäßige Arbeit in diesem Sinne. Kinder werden auch im heutigen System mit seiner schulischen und außerschulischen Erziehung und dem Programm, die Zeit der Schulkinder noch stärker für das Lernen, die gesellschaftspolitische Erziehung und gesellschaftlich nützliche Arbeit in Anspruch zu nehmen, kaum Zeit haben, gewerbliche Arbeit anzunehmen.

Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren ist nach der Verordnung über Arbeitsschutz vom 13. 10. 1947 und ihrer Ergänzung vom 25. 10. 1951 siebenstündige Arbeit täglich = 42 Wochenstunden erlaubt. 16—18jährige dürfen 45 Stunden, täglich 7½ Stunden arbeiten.

Jugendliche dürfen im allgemeinen nur so beschäftigt werden, daß zwischen Schichtende und Schichtbeginn eine zwölfstündige Ruhepause liegt. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen die über 16jährigen bis 22 Uhr, ebenfalls auch bei Theateraufführungen bis 22 Uhr beschäftigt werden; aber vorherige Anzeige an

den Rat des Kreises, Abt. Arbeitsschutz, ist notwendig. Bei mehrschichtigen Betrieben dürfen über 16jährige äußerstens bis 24 Uhr beschäftigt werden, wenn die Frühschicht für sie entsprechend später anfängt.

Der Urlaub beträgt für unter 16jährige 21 Arbeitstage, für unter 18jährige 18 Arbeitstage. Es besteht außerdem der Zwang, Jugendliche in Betrieben in bestimmten Abständen untersuchen zu lassen.

Als schwerbeschädigt gelten alle Personen über 14 Jahre, die mindestens 50% behindert sind und vom Rat des Kreises oder der Stadt, Sachgebiet Arbeit und Berufsausbildung, einen Ausweis haben.

Trotzdem die Jugend in so starkem Maß durch Pioniergruppen in den jüngeren Jahren und anschließend in den FDJ-Gruppen gebunden und ihre Zeit stark in Anspruch genommen ist, existiert eine Verordnung vom 15. 9. 1955 über den Jugendschutz in der Öffentlichkeit. Sie soll den Schutz der Jugend im Hinblick auf ihre körperliche, moralische und politische Entwicklung garantieren. Als Erziehungspflichtige werden hier die Eltern oder die Sorgerechtsinhaber angesehen. Kinder und Jugendliche werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Verordnung erfaßt.

Schund- und Schmutzerzeugnisse sind verboten und neben den Eltern alle an der Erziehung irgendwie Beteiligten verpflichtet zu prüfen, ob die Kinder oder Jugendlichen im Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen sind. Alkohol darf Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht verkauft werden; nur die 16—18-jährigen dürfen ihn in mäßigem Umfang erhalten. In Gaststätten und bei öffentlichen Vergnügungen dürfen unter 16jährige in Begleitung des Erziehungsberechtigten nach 21 Uhr sich aufhalten. Für Jugendliche ist der Aufenthalt sonst bis 24 Uhr gestattet; die Bestimmungen über Tanzveranstaltungen sind etwas lockerer als bei uns.

Über effektive Gefährdung von Jugendlichen ist schwer etwas festzustellen, da eine Statistik über die Jugendkriminalität nicht veröffentlicht wird. Es existiert aber nach wie vor die Möglichkeit, Jugendliche unter Schutzaufsicht zu stellen. Hierfür wird der Antrag beim Rat des Kreises, Referat Jugendhilfe, mit eingehender Begründung eingereicht. Die Schutzaufsicht endet normalerweise mit Vollendung des 18. Lebensjahres; sie kann bis zum 20. Lebensjahr ausgedehnt werden, wenn es dem Wohl des Jugendlichen förderlich erscheint. Der Schutzaufsichtshelfer reicht seine Berichte dem Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises oder der Stadt ein. Schutzaufsichtshelfer sollen nur gesellschaftspolitisch bewährte Erwachsene sein. Sofern die Schutzaufsicht nicht zureicht und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, kann ein Antrag auf Fürsorgeerziehung, auch auf freiwillige öffentliche Erziehung beim Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises oder der Stadt gestellt werden. Bei der freiwilligen Fürsorgeerziehung wird ein Erziehungsvertrag zwischen dem Referat Jugendhilfe und den Eltern geschlossen, der die Grundlage für die Einweisung in ein Spezialheim für schwererziehbare Kinder, für schwererziehbare, bildungsfähige Schwachsinnige oder für den Jugendwerkhof bildet. In diesem Fall verbleibt die volle elterliche Sorge bei den Erziehungsberechtigten. Der Vertrag muß mindestens für ein Jahr abgeschlossen werden; er gilt grundsätzlich bis zur Erreichung des Erziehungszieles, gegebenenfalls bis zur Volljährigkeit.

Fürsorgeerziehung, d. h. angeordnete öffentliche Erziehung ist bis zur Volljährigkeit möglich. Der Antrag wird beim Referat Jugendhilfe des Rats des Kreises oder der Stadt eingereicht (das die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts weitgehend übernommen hat). Personensorge und gesetzliche Vertretung gehen auf die Erziehungsbehörde über; die Eltern verlieren also das Sorgerecht. Die

Durchführung dieser Fürsorgeerziehung kann auch in einer fremden Familie stattfinden, und in diesem Fall besteht, anders als bei uns üblich, die Möglichkeit, das Sorgerecht auf diese Familie zu übertragen. Auf Fürsorgeerziehung wird nur erkannt, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind.

Straftaten der Jugendlichen werden nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 23. 5. 1952 abgeurteilt. Jugendgerichte sind Strafkammern bei den Kreisgerichten. Sie sollen die Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates erziehen. Das Mindestalter für Richter und Schöffen ist auf 23 Jahre festgesetzt. Kinder bis zu 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Trotzdem können aber Erziehungsmaßnahmen gegen sie angeordnet werden. Jugendliche können in der SBZ strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie nach geistiger und sittlicher Reife die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihrer Tat einsehen und nach dieser Einsicht handeln können. Erziehungsberechtigte werden für die Verfehlungen der Jugendlichen zur Verantwortung gezogen bei schwerer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Anstiftung zu Vergehen oder zu Verbrechen.

Das Jugendgericht kann Verwarnungen aussprechen, Weisungen erteilen, Familienerziehung anordnen, Schutzaufsicht und endlich Heimerziehung als Erziehungsmaßnahme verhängen. Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in besonderen Jugendhäusern mit einem Mindestmaß von 3 Monaten und einem Höchstmaß von 10 Jahren. Diese Strafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden unter gleichzeitiger Anordnung von Erziehungsmaßnahmen mit dem Ziel der Straftilgung. Erziehungsmaßnahmen können generell bis zum 20. Lebensjahr ausgedehnt werden — also über die Volljährigkeit hinaus — wenn die Verurteilung vorher erfolgt ist.

Die laufende Aufsicht über alle verhängten Weisungen und Strafen wird vom Referat Jugendhilfe vom Rat des Kreises oder der Stadt durchgeführt, die auch die Jugendgerichtshilfe ausübt. Diese kann ihrerseits Heimerziehung vorschlagen. Bei Strafen wird von Jahr zu Jahr geprüft, ob das Erziehungsziel erreicht ist. Verfahrenskosten können auch den Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Die Strafdurchführung in Jugendhäusern ist dadurch gekennzeichnet, daß hier auch die Berufsschulpflicht erfüllt und eine abgeschlossene Lehre angestrebt wird. Die Leiter der Jugendhäuser müssen, bevor sie einen Jugendlichen entlassen, für Arbeit und Unterbringung sorgen.

Für die Durchführung der öffentlichen Erziehung sind die Jugendwerkhöfe zuständig, von denen es 34 gibt. Jeder Jugendwerkhof, die, wie schon erwähnt, Erziehungsschwierige, Gefährdete, Verwahrloste, aber auch Straffällige aufnehmen, hat eine Heimschule, die bemüht ist, die vorhandenen Bildungslücken der Jugendlichen zu schließen. Jeder Jugendliche soll nach Möglichkeit fähig gemacht werden, einen Beruf zu erlernen. Selbstverständlich können nicht in jedem Werkhof alle Berufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, und als Besonderheit ist zu erwähnen, daß die Lehrwerkstätten von Betrieben im Jugendwerkhof eingerichtet und verantwortlich unterhalten werden. Arbeit der Eingewiesenen — auch die Schulstunden — werden bezahlt.

Die Entlassung der Jugendlichen, die im Durchschnitt in den Jugendwerkhöfen etwas weniger als ein Jahr verbleiben, erfolgt ohne Rücksicht auf die begonnene Lehre aber immer nur am Ende eines Trimesters, so daß die Leiter der Jugendwerkhöfe sich unter Umständen bemühen müssen, für die zu Entlassenen Anschluß für die begonnene Lehre zu finden. Die Jugendwerkhöfe beklagen selbst, wie aus der Literatur ersichtlich ist, daß die relativ kurze Anwesenheit im Jugendwerkhof Schwierigkeiten in dieser Hinsicht, aber weit mehr Schwierigkeiten in der Gemeinschaftsbildung durch den dauernden Wechsel mit sich bringt.

In den Jugendwerkhöfen ist die gesellschaftlich wichtige Arbeit das Haupt-erziehungsmittel. Die Jugendlichen arbeiten in Brigaden (der Brigadeleiter kommt aus ihrer Mitte). Da in den Jugendwerkhöfen ebenfalls FDJ-Gruppen bestehen, ist der Brigadeleiter in der Regel ein in der dortigen FDJ-Gruppe Bewährter.

Dem Brigadeleiter ist — so in dem interessanten, ausführlichen Bericht über den Jugendhof Römhild in Thüringen zu lesen — der Tageslauf vom Aufstehen bis zum Arbeitsende völlig überlassen, so daß die Erzieher unter Umständen ganz in den Hintergrund treten können. Ihre Tätigkeit erstreckt sich sehr wesentlich auf den Kontakt mit den Brigadeleitern, die sie beraten und damit gewissermaßen das Pädagogische in der Hand halten.

Die Arbeit in Jugendwerkhöfen wird ebenso wie die in der polytechnischen Erziehung bezahlt. Soweit die Jugendlichen Sonderwünsche haben, die aus Etat- und sonstigen Mitteln nicht zu befriedigen sind, werden mit Sonntags- und Freistundeneinsätzen (z. B. Erntehilfe usw.) die Mittel beschafft, die dann der Gruppe gemeinschaftlich zur Verfügung stehen.

Zu den Heimkosten müssen die Unterhaltsverpflichteten grundsätzlich voll beitragen. Soweit sie dies nicht können, werden Einkommen oder das Vermögen der Zöglinge in Anspruch genommen. In Heimen für vorschulpflichtige Kinder werden 3,— DM täglich, in Heimen für erziehungsschwierige Kinder monatlich 105,— DM, in Jugendwohnheimen 118,— DM, in Jugendwerkhöfen 133,— DM und in Durchgangsheimen und -stationen 3,50 DM täglich (nach dem Stand vom Oktober 1958) erhoben.

Jugendwerkhofzöglinge müssen selbst von ihrem Arbeitsverdienst monatlich 58,50 DM zahlen; Jugendwerkheiminsassen zahlen gestaffelt nach ihrem Arbeitsverdienst bis zu 80,— DM monatlich 30%, bis zu 120,— DM 35%, bis 160,— DM 40%, bis 200,— DM 45% und darüber hinaus 50% ihres Verdienstes.

Nachdem im Vorstehenden versucht worden ist, die Formen zu zeigen, in denen die Jugendwohlfahrtspflege in der SBZ abläuft, muß noch einiges mitgeteilt werden über die Organisation der Verwaltung, die mit der Durchführung betraut ist. Ein „Amt für Jugendfragen“ ist beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten eingerichtet. Es entscheidet in Verbindung mit dem Zentralrat der FDJ die ganze Jugendarbeit und ist für den Jugendetat verantwortlich. Das Statut ist vom 18. 5. 1955.

In Westdeutschland und Westberlin ist für jeden Stadt- und Landkreis ein Jugendamt errichtet, das als zentrale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde für alle Jugendfragen gilt. Jugendämter bestehen in der SBZ schon seit langem nicht mehr. Sie sind ersetzt worden durch die Räte des Kreises oder der Stadt, denen zusätzlich durch die Änderung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 9 Gerichtsverfassungsgesetz) — Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952 — die Funktionen des Vormundschaftsgerichtes fast vollständig übertragen worden sind. Die Justizverwaltung wird zentralistisch vom SBZ-Justizministerium durchgeführt, dem die Justizverwaltungen der 14 neugebildeten Bezirke unterstehen. Der Rat des Kreises entscheidet in Sorgerechts- und FE-Angelegenheiten. Er wird von Jugendhilfebeiräten (seit 1. 5. 1953) beraten. Der Jugendhilfebeirat besteht aus einem Lehrer, einem Heimerzieher oder Heimleiter, einem Mitglied des Deutschen Demokratischen Frauenbundes, einem Vertreter der FDJ; Vorsitz Referat Jugendhilfe. Die Räte des Kreises oder der Stadt haben verschiedene Referate; das hier zuständige hieß lange Zeit „Jugendhilfe und Heimerziehung“, während es jetzt nur noch den Namen „Referat Jugendhilfe“ hat.

Die Besetzung dieser Referate ist anfänglich durch Fachkräfte, später in steigendem Maße durch in der gesellschaftspolitischen Arbeit bewährte Kräfte (mit Kursen oder Fernausbildung) erfolgt. Die gesamte Arbeit, die die Außenfürsorge bzw. die Familienfürsorge bei uns in den Familien leistet, wird durch die Jugendhelfer (siehe Verordnung über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe vom 11. 6. 1953) wahrgenommen, die als ehrenamtliche, gesellschaftspolitisch bewährte Werkstätige freiwillig solche Aufgaben übernommen haben. Es gibt in jedem Referat Jugendhilfe mindestens einen Jugendhelfer, in größeren Städten mehrere. Sie alle sind gehalten, sich jeweils 9 Mitarbeiter zu suchen. Die SBZ spricht davon, daß sie 86 000 freiwillige Mitarbeiter zur Verfügung habe, und das Streben geht dahin, die Arbeit an der Jugendwohlfahrt in starkem Maße auf die Schultern der Gesamtbevölkerung zu legen, d. h. jeder Mann soll sich verantwortlich für die Jugend fühlen.

Eine Ausbildung von Berufskräften in der Jugendfürsorge hat seit 1947 nicht mehr stattgefunden, wohl aber ist die Ausbildung von Lehrern und Kindergärtnerinnen fortgesetzt worden. Die Außenarbeit der Referate Jugendhilfe liegt wesentlich bei den Jugendhelfern, soweit nicht wegen Überlastung dieser Jugendhelfer die Referatsangehörigen sie selbst wahrnehmen. Es hat sich unzweifelhaft ergeben, daß die Jugendhelfer — auch mangels besonderer Ausbildung — sich nur direkt gegebener Aufträge angenommen haben. Auch zu Kindergärtnerinnen sind vielfach junge Arbeiterinnen geworben worden, und es haben sich bei der Ausbildung aus Mangel an normaler Vorbildung gelegentlich Schwierigkeiten ergeben.

Alles dies hat zur Folge, daß in einem Beschluß vom 10. 2. 1959 eine dreijährige Ausbildung von Mitarbeitern in der Jugendfürsorge (GBI. I S. 163) angenommen worden ist, die mit einer Anordnung vom 29. 5. 1959 auf Berlin übernommen wurde. Es ist vorgesehen, die hauptamtlichen Mitarbeiter in den staatlichen Organen für Jugendhilfe an einem Institut für Jugendhilfe auszubilden. Zunächst allerdings wird diese Ausbildung in einer selbständigen Abteilung des Instituts für Hort- und Heimerzieherausbildung in Dresden-Radebeul erfolgen. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung, deren erfolgreiche Ablegung berechtigt, hauptamtlich in der Jugendhilfe tätig zu werden und die Berufsbezeichnung Jugendfürsorger zu führen.

Für diese Ausbildung sind Arbeiter und Arbeiterinnen aus der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft zu werben, die in der Regel das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens die 8. Klasse erfolgreich abgeschlossen haben, praktische Tätigkeit in der Produktion nachweisen können und durch fachliche und gesellschaftliche Arbeit eine positive Einstellung zum Staat bewiesen haben. Bevorzugt werden Werkstätige mit Abschluß der 10. Klasse und längeren Produktionserfahrungen, Werkstätige, die Dienst in den bewaffneten Organen des Staates abgeleistet haben sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe, Mitglieder von Elternbeiräten und in der Arbeit der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation erfahren sind. Die Ausbildung wird erstmalig im September 1959 beginnen. Sie wird durch Stipendien ermöglicht werden. Für hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe mit Bewährung oder Mitarbeiter mit pädagogischer Grundausbildung oder juristischem Staatsexamen besteht die Möglichkeit der externen Vorbereitung auf die Prüfung. Die externe Vorbereitung kann durch ein angeleitetes Selbststudium erfolgen, dessen Dauer mit dem Institut zu vereinbaren ist. Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann an einem Abschnitt der Direktausbildung teilgenommen werden. Langjährige Mitarbeiter, die bereits an einer der bisher geförderten Ausbildungsformen erfolgreich teilgenommen haben, werden als Jugendfürsorger anerkannt, und zwar Mitarbeiter mit einer Voll-

ausbildung als Jugendfürsorger von mindestens 2 Jahren vor oder nach 1945 und Mitarbeiter mit abgeschlossener pädagogischer Grundausbildung oder juristischem Staatsexamen, wenn sie am 1. 9. 1959 eine 5jährige erfolgreiche praktische Tätigkeit in der Jugendhilfe oder den Besuch eines Lehrgangs in Wernigerode oder Dresden von mindestens 8 Wochen nachweisen.

Die Anerkennung als Jugendfürsorger erteilt das Ministerium für Volksbildung oder der Rat des Bezirkes, Abt. Volksbildung.

Im Vorstehenden ist der Versuch gemacht worden, einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Jugendwohlfahrt in der SBZ zu geben. Er kann nicht abgeschlossen werden, ohne darauf hinzuweisen, daß sowohl der Familienrechtsgesetzentwurf von 1954, ungeachtet dessen, daß teilweise bereits nach ihm verfahren wird, noch nicht angenommen ist und daß außerdem der Plan besteht, die gesamte Jugendwohlfahrt in eine einheitliche Verordnung über Jugendhilfe zusammenzufassen. Nach dem vorliegenden Entwurf erkennt diese Verordnung die „uneingeschränkte Verantwortung des Staates für den Lebensweg der Minderjährigen“ an. Der Entwurf hebt weiter hervor, daß die Mitarbeit der Werk tätigen entscheidend für die Gestaltung der Jugendhilfe sei, und daß der Auswahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Qualität ihrer Arbeit eine staatspolitische Bedeutung zukomme.

Der Entwurf gliedert sich in die großen Abschnitte: Erziehungshilfe — Vormundschaft und Pflegschaft — Sicherung des Kindesvermögens — nichteheliche Kinder — Pflegekinder — Annahme an Kindesstatt.

Der Entwurf enthält auch neue Verfahrensbestimmungen für den Rat des Kreises, Abt. Jugendhilfe. Das Gericht wird in Ehescheidungsverfahren über das Sorgerecht für vorhandene Kinder auch weiterhin zu bestimmen haben; es soll aber neu die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Sorgerecht zeitweise, längstens für ein Jahr auf den Rat des Kreises zu übertragen, damit es streitenden Eltern unmöglich ist, das Kind hin- und herzuzerren.

Das Referat Jugendhilfe soll in eigener Zuständigkeit ohne gerichtliche Mitwirkung über das Sorgerecht entscheiden können, wenn Eltern getrennt leben und eine Kindesgefährdung zu befürchten oder bereits eingetreten ist. Desgleichen soll das Referat das Sorgerecht selbständig für die Kinder regeln, die nach der Eheauflösung geboren werden. Da Änderungen der ursprünglich getroffenen Sorgerechtsregelung für das Kind sehr einschneidend sind, soll das Referat, wenn es den Änderungsantrag ablehnen möchte, selbständig entscheiden können. Hält es eine Änderung für notwendig, wird es seine Stellungnahme dem Gericht zuleiten. Vom persönlichen Verkehr soll ein Elternteil ausgeschlossen werden können, dem das Sorgerecht ganz oder teilweise nicht zusteht.

Wichtig ist ferner, daß für alle Erziehungsmaßnahmen durch die Verordnung ein Verwaltungsakt Vorschrift werden soll. Es würden dann z. B. in der FEH die Verträge mit den Eltern entfallen, aber im Verwaltungsakt darauf hingewiesen werden, daß es sich um einen freiwilligen Entschluß der Eltern handelt.

Dem Referat soll die Möglichkeit gegeben werden, Weisungen zu erlassen. Die Schutzaufsicht soll in eine Erziehungsaufsicht umgewandelt und es damit deutlich auch für die Eltern werden, daß die Aufsicht Eltern und Kindern gilt. — An die Stelle der Begriffe FE, gesellschaftliche Erziehung, öffentliche Erziehung sollen einheitlich die Formulierungen Familien- bzw. Heimerziehung treten, wobei die letzte jegliche Art von Heimerziehung meint. Eine Aussetzung der Heimerziehung wird es nicht mehr geben, sondern nur die Möglichkeit der Beurlaubung mit dem Ziel der Entlassung. Diese Entscheidung muß innerhalb von 6 Monaten fallen.

Sorgerechtsentziehungen für den Gesamtkomplex sollen dem Gericht, Teilentziehungen dem Referat Jugendhilfe überlassen bleiben.

Das Organ der Vormundschaft und Pflegschaft wird allein der Rat des Kreises sein und Vormünder nur noch auf Vorschlag einer gesellschaftlich anerkannten Organisation bestellt werden. Es soll zur Ausnahme werden, daß der Rat des Kreises eine Vormundschaft übernimmt; die breite Teilnahme der Bevölkerung wird gewünscht. Für Vormünder soll der persönliche Kontakt gesetzliche Pflicht werden.

Wesentlich ist, daß die Standesämter wieder jede uneheliche Geburt dem Referat Jugendhilfe melden müssen.

Es ist vielleicht nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß die Zeitschrift „Sozialistische Erziehung“, Mai 1959 in einer Abhandlung „Zur Rolle der Ideologie bei der sozialistischen Umgestaltung der Jugendhilfe“ sagt, daß ideologische Unklarheiten das hauptsächlichste Hemmnis bei der Entwicklung der sozialistischen Jugendhilfe seien und die gesellschaftliche Erziehung gebessert werden müsse. Jugend sei keine Fachfrage, sondern nur im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung zu sehen.

Die Hauptmethode der Jugendhilfe wird die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten mit dem Ziel sein, sozialistische Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Familie sowie zwischen der Familie und der Gesellschaft herzustellen.

Aus der praktischen Arbeit

Die 9. Internationale Konferenz für Sozialarbeit

Das Schicksal der Entwicklungsländer

Dr. h. c. Helene Weber, Bonn

Vom 30. 11. bis 6. 12. 1958 war die 9. Tagung der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit. Das Thema lautete: „Die Erschließung von Hilfsquellen für die Bewältigung sozialer Notstände in den Entwicklungsländern.“ 1600 Vertreter und Vertreterinnen waren zugegen. 350 aus USA, 150 aus Europa und 1000 aus Japan. Der Deutsche Landesausschuß der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit wurde vertreten durch Professor Muthesius, dem Vorsitzenden des Deutschen Vereins für öffentliche und private Wohlfahrtspflege (Frankfurt a. M.), Dr. Pense, dem Geschäftsführer des Deutschen Vereins, Ministerialdirektor Dr. Duntze (Bundesministerium des Innern), durch Direktor Dr. Erna Runkel (Wohlfahrtsschule des PFH), Beigeordneten Heusler (Düsseldorf), Legationsrat Schwörbel (Tokio), Professor Hagen (Bonn), Pater Michel (Tokio) und durch mich.

Als Einführung möchte ich einiges über Japan sagen und über die dortigen sozialen Verhältnisse. Nach dem 2. Weltkrieg kam in Japan in Verbindung mit der Besatzungsmacht und auf gesetzlicher Grundlage die Demokratisierung Japans. Das Land erhielt eine neue Verfassung, in der auch die Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgesprochen war. Das Erziehungswesen wurde liberalisiert. Maßgebend für die soziale Frage war, daß jeder Japaner einen Anspruch auf einen Mindestlebensstandard haben sollte. Gesetze über Arbeitsrecht und Jugendwohlfahrt wurden erlassen. Nach dem 2. Weltkrieg wurde auch die Sozialarbeit durch das Arbeitslosenproblem in den Städten und die Frage der Unterbringung der nachgeborenen Söhne auf dem Lande erneut vorangetrieben. Man beschäftigte diese Arbeitskräfte in kleineren Unternehmungen in der Landwirtschaft und auch in der Heimarbeit. Durch die Agrarreform wollte man eine Verbesserung des Lebensstandards erreichen. Die Lebensbedingungen der Fischer hatten sich am Ende des 2. Weltkrieges noch sehr verschlechtert.

Auf dem Lande hat sich das traditionelle patriarchalische Familiensystem auch nach dem 2. Weltkrieg weiter erhalten. Es veränderte sich allerdings von Jahr zu Jahr.

Die ergänzende Fürsorge wurde in der Weise durchgeführt, daß der in der Verfassung vorgesehene Mindestlebensstandard gewährleistet wurde. Die Ausgaben der Fürsorge trägt zu $\frac{9}{10}$ der Staat, $\frac{2}{10}$ werden von den Gemeinden aufgebracht. 1947 wurde ein neues